

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Haitis und interessierten Mitgliedstaaten die Modalitäten zu koordinieren, durch die gewährleistet werden soll, dass die derzeit in Haiti stattfindenden Wahlvorgänge die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erhalten, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, seine Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Wahlvorgänge in Haiti fortzusetzen;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, die im ordentlichen Haushalt für die Internationale Zivilmission in Haiti unter ihrem derzeitigen Mandat veranschlagten Beträge für Aktivitäten der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti zu verwenden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für die Mission einzurichten, und bittet die Mitgliedstaaten um freiwillige Beiträge zur Bestreitung der zusätzlichen Kosten der Durchführung ihres Mandats;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung alle vier Monate einen Bericht über die Mission vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/194

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.73, eingebracht von: Indonesien und Portugal

54/194. Osttimor-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zur Osttimor-Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Osttimor-Frage, insbesondere die Resolutionen 1236 (1999) vom 7. Mai 1999, 1246 (1999) vom 11. Juni 1999, 1262 (1999) vom 27. August 1999, 1264 (1999) vom 15. September 1999 und 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999,

ferner unter Hinweis auf das Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal über die Osttimor-Frage sowie auf die am selben Tag geschlossenen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen, Indonesien und Portugal betreffend die Modalitäten für die Befragung des Volkes von Osttimor im Wege einer direkten Abstimmung sowie betreffend Sicherheitsregelungen²⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁸;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor am 30. August 1999, nimmt Kenntnis von ihrem Ergebnis, mit dem unter der Autorität der Vereinten Nationen ein Übergangsprozess in die Unabhängigkeit begann, und begrüßt den Beschluss der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor im Einklang mit Artikel 6 des Abkommens vom 5. Mai 1999²⁵⁹;

3. *beschließt*, ihre Behandlung des Punktes "Osttimor-Frage" abzuschließen und einen neuen Punkt "Die Situation in Osttimor während seines Übergangs zur Unabhängigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/195

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.7/Rev.2, eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Malta, Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Republik Moldau, Schweden, Senegal, Seychellen, Slowenien, Spanien, Togo, Uganda, Vietnam und Zypern

54/195. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 49/426 vom 9. Dezember 1994,

in Anbetracht der Bedeutung der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, alle Bemühungen um die Erhaltung der Natur zu fördern und zu unterstützen,

unter Berücksichtigung dessen, dass das Hauptziel der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen darin besteht, die internationale Gemeinschaft zur Erhaltung der Unversehrtheit und der Vielfalt der Natur zu ermutigen und ihr dabei behilflich zu sein,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen zu fördern,

²⁵⁸ A/54/654.

²⁵⁹ A/53/951-S/1999/513, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/513.

²⁵⁷ A/53/951-S/1999/513, Anhänge I-III; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1999*, Dokument S/1999/513.

1. *beschließt*, die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *beschließt außerdem*, dass künftig jedes Ersuchen einer Organisation um die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung nach Behandlung der Frage durch den Sechsten Ausschuss der Generalversammlung in einer Plenarsitzung behandelt werden wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten des Präsidialausschusses und der Generalversammlung auf die von der Generalversammlung festgelegten Kriterien und Verfahren zu lenken, wenn eine Organisation um die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung ersucht;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 54/233

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.74 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, China, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Gabun, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Marshallinseln, Mexiko, Mongolei, Nicaragua, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Salomonen, Seychellen, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela und Zypern

54/233. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 und 54/219 vom 22. Dezember 1999, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/1²⁶⁰ zu dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung" sowie auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären

Nothilfe der Vereinten Nationen²⁶¹, insbesondere im Kontext des Übergangs von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

1. *mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in anfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

2. *betont*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

3. *fordert* die Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, einschließlich Bauvorschriften, sowie Katastrophenvorbereitung und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont*, dass auf allen Ebenen, unter anderem auch auf der innerstaatlichen, die Anstrengungen zur Verbesserung der Aufklärung über Naturkatastrophen, der Katastrophenvorbeugung, der Katastrophenvorbereitung und der Frühwarnsysteme sowie die internationale Zusammenarbeit bei Notfallmaßnahmen, von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung, verstärkt und dabei die schädlichen Gesamtauswirkungen von Naturkatastrophen, die sich daraus ergebenden humanitären Bedürfnisse beziehungsweise die Ersuchen der betroffenen Länder berücksichtigt werden müssen;

5. *legt* dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den anderen Mitgliedern des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Bereitschaftsstand für

²⁶⁰ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

²⁶¹ A/54/154-E/1999/94 und Add.1.